



## STIFTUNGSURKUNDE

### 1. Einleitende Bemerkungen

- I. Der am 28. August 1972 in Biel verstorbene Ernst Anderfuhren hatte eine öffentlich beurkundete letztwillige Verfügung vom 24. August 1961 hinterlassen (Urschrift Reg.C.Nr. 81 von Notar Alfred Moll, Biel). Gemäss dieser letztwilligen Verfügung, samt dazugehöriger Erbgangsbescheinigung, ausgestellt durch den Gemeinderat der Einwohnergemeinde Ipsach, vom 7. Dezember 1972, fiel das gesamte Nachlassvermögen der im Sinne von Art. 80 ff ZGB zu begründenden "Ernst Anderfuhren-Stiftung", mit Sitz in Biel, als Alleinerbin zu, unter der Voraussetzung, dass der Erblasser unverheiratet und ohne Nachkommen versterben sollte.

Die von dem die Stiftungsurkunde am 6. November 1973 (Urschrift Nr. 153) verurkundenden Notar, Herrn Urs Walther, im Zusammenhang mit der Errichtung des Steuerinventars betreffend den Zivilstand und allfällige Nachkommen des Erblassers eingeholten Unterlagen hatten ergeben, dass der Erblasser und Stifter unverheiratet und ohne Nachkommen verstorben war, womit die genannten Testamentsbedingungen erfüllt und die letztwillige Verfügung rechtswirksam wurde.

Demgemäss wurde mit Stiftungsurkunde vom 6. November 1973 im Sinne von Art. 80ff. ZGB die **Ernst Anderfuhren-Stiftung**, mit Sitz in Biel/Bienne, begründet und im Handelsregister eingetragen.

- II. In Anpassung an die veränderten Verhältnisse wird die Stiftungsurkunde mit dem Datum der Verfügung der Umwandlungs- und Abänderungsbehörde revidiert und durch die nachstehende Neufassung ersetzt.

### 2. Statuarische Bestimmungen

#### I.

Unter dem Namen "Ernst Anderfuhren-Stiftung", mit Sitz in Biel/Bienne, besteht eine selbständige Stiftung im Sinn von Art. 80 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB).

#### II.

Die Stiftung hat ihren Sitz in Biel/Bienne.

### III.

Zweck der Stiftung ist die Unterstützung und Förderung begabter junger bildender Kunstschaffender von Biel und Umgebung. Sie geschieht durch die Ausrichtung von Stipendien oder Preisen oder durch den Ankauf von Werken, welche als Leihgaben zum öffentlichen Ausstellen der Stadt Biel zur Verfügung gestellt werden.

Sie erfolgt an begabte junge bildende Kunstschaffende bis zum zurückgelegten 40. Altersjahr.

Begünstigt sind die in den Verwaltungskreisen Berner Jura, Biel/Bienne und Seeland domizilierten oder heimatberechtigten jungen bildenden Kunstschaffenden.

### IV.

Für die Verwaltung der Stiftung ernennt die Kunstkommission der Stadt Biel zwei Mitglieder aus ihren Reihen, wobei sie einem das Stiftungspräsidium zuweist, sowie einen Aktuar oder eine Aktuarin. Der Stiftungsrat wird ergänzt durch die delegierte Person für Kultur der Stadt Biel/Bienne. Die Stiftung wird gegenüber Dritten vertreten durch Kollektivunterschrift zu Zweien.

Der Stiftungsrat bezeichnet eine Revisionsstelle (Artikel 83b ZGB). Als Revisionsstelle können natürliche oder juristische Personen oder Personengesellschaften gewählt werden. Die Revisionsstelle muss ihren Wohnsitz, ihren Sitz oder eine eingetragene Zweigniederlassung in der Schweiz haben.

Ist die Stiftung zur ordentlichen Revision verpflichtet, so muss der Stiftungsrat als Revisionsstelle eine/n zugelassene/n Revisionsexperten/expertin oder ein staatlich beaufsichtigtes Revisionsunternehmen nach den Vorschriften des Revisionsaufsichtsgesetzes (RAG; Art. 727b OR) wählen.

Ist die Stiftung zu einer eingeschränkten Revision verpflichtet, so kann der Stiftungsrat als Revisionsstelle auch eine/n zugelassene/n Revisor/in nach den Vorschriften des Revisionsaufsichtsgesetzes (RAG; Art. 727c OR) wählen.

Die Aufsichtsbehörde kann eine Stiftung von der Pflicht befreien, eine Revisionsstelle zu bezeichnen. Der Stiftungsrat kann der Aufsichtsbehörde einen entsprechenden Antrag stellen (Art. 83b Abs. 2 ZGB).

Die Revisionsstelle übermittelt der Aufsichtsbehörde eine Kopie des Revisionsberichts sowie aller wichtigen Mitteilungen an die Stiftung (Art 83c ZGB).

### V.

Soweit dies nach dem Stiftungszweck möglich ist, soll das Stiftungsvermögen sinngemäss nach den Richtlinien der BVV 2 und idealerweise mündelsicher angelegt werden. Das Stiftungsvermögen darf dann angetastet werden, wenn trotz nachgewiesener Bemühungen seitens des Stiftungsrates das nötige Kapital zur Erfüllung des Stiftungszwecks nicht aufgebracht werden kann.

## VI.

Ich wünsche, dass die Stiftung unentgeltlich verwaltet wird. Nur die Verwaltungsauslagen sollen dem Ertrag des Stiftungsvermögens entnommen werden dürfen.

## VII. Änderung der Stiftungsurkunde

Der Stiftungsrat ist bei Anwesenheit von 3/4 der Stiftungsratsmitglieder beschlussfähig und kann bei der Aufsichtsbehörde eine Änderung der Stiftungsurkunde im Sinn von Artikel 85, 86 und 86b des Zivilgesetzbuches beantragen.

## VIII. Aufhebung der Stiftung

Die Dauer der Stiftung ist unbegrenzt. Eine Aufhebung der Stiftung darf nur aus den im Gesetz vorgesehenen Gründen (Artikel 88 des Zivilgesetzbuches) erfolgen.

Der Stiftungsrat kann mit einem Beschluss von 3/4 aller Stiftungsratsmitglieder bei der Aufsichtsbehörde die Aufhebung der Stiftung beantragen.

Ein noch vorhandenes Vermögen fällt einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichem Zweck steuerbefreiten juristischen Person mit gleichem oder ähnlichem Zweck und Sitz in der Schweiz zu. Eine Fusion ist nur mit einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichem Zweck steuerbefreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz möglich. Ein Rückfall von Stiftungsvermögen an den Stifter oder dessen Rechtsnachfolger/innen ist ausgeschlossen.

Die Liquidation der Stiftung wird vom letzten Stiftungsrat durchgeführt.

Die Zustimmung der Aufsichtsbehörde zur Aufhebung und Liquidation der Stiftung bleibt vorbehalten.

Biel/Bienne, 12.10.2023

Für den Stiftungsrat:

Für den Stiftungsrat:



---

Andreas Münch  
Ernst Anderfuhren-Stiftung



---

Michel Yust  
Ernst Anderfuhren-Stiftung

Genehmigt mit Verfügung  
vom